

Satzung

des **INTEGRATIONSVEREIN SEELOW**
in der Fassung der Beschlüsse der fortgesetzten Gründungsversammlung
vom 19. September 2009

October

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Berichtigung von

dtb sege

07. DEZ. 2009

(Wilhelm)
Rechtspfleger

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den

Namen : **INTEGRATIONSVEREIN SEELOW – IVS -**

2. Der Verein hat seinen Sitz in **15306 Seelow** und wird in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Frankfurt(Oder) eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Migrationserfahrung, insbesondere die Förderung integrativer Prozesse, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Kontaktstelle für Migranten
- Brückenfunktion zur einheimischen Organisationen und Einrichtungen
- Förderung und Erhalt deutscher Sprachkenntnisse.
- Anwendung der deutschen Sprache in der Alltagspraxis
- Hilfestellungen, Begleitungen zu Behörden und Ämtern
- Förderung aktiver Teilnahme am Kommunalgeschehen
- Mitgliedschaft im regionalen Integrationsnetzwerk
- Wegweiser für spezielle Problematiken
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Anleitung zur Ausübung von Ehrenämtern
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungen, sowie öffentlicher Aktionen und Veranstaltungen

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz politischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden
2. Personen, die sich in besonderer Weise Verdienste um den Verein erworben haben. Können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Vereins
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfe verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet.
5. Die Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
6. Mitglieder nach vollendetem 18. Lebensjahr besitzen Stimm- und Wahlrecht
7. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Dabei ist der Vorstand nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller/in mitzuteilen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
 5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordener Beiträge bestehen.
 6. Ausgeschiedene oder ausgesessene Mitglieder haben keinen Anspruch aus dem Mitgliederverhältnis oder auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
 7. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
 8. Den Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den Vorwürfen zu äußern

§ 7 Mitgliederbeiträge

1. Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird in der Beitragsordnung geregelt.
2. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Auf Antrag kann der Jahresbeitrag in mehreren Raten getilgt werden.
4. Der Vorstand ist ermächtigt Spenden zur Finanzierung der Vereinstätigkeit entgegenzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgenden Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und Beratung
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - (im Wahljahr) Wahl des Vorstandes
 - Über die Satzung und Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen.

3. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit der vorläufig festgelegten Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes der
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlags bzw. Verabschiedung der Beitragsfestlegung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge müssen auf die Tagungsordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Antragsbehandlung zustimmt.
6. Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder die Einberufung mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

§10 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/e Vorsitzende/r
 - ein/e Schatzmeister/in
 - ein/e Schriftführerin
 Sie werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt
2. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Fristablauf bleibt der Vorstand bis zum Antritt seiner Nachfolger im Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortungsvoll die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, besondere Aufgaben an seine Mitglieder verteilen oder Ausschüsse einsetzen.
5. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

§11 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§12 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und der Mittelverwendung zu prüfen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand getätigten Aufgaben, sondern auf die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung.

§13 Auflösung des Vereins

1. Durch Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich zu Zwecken, die in dieser Satzung benannt sind zu verwenden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Seelow zu.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders abschließend bestimmt.
4. Die Auflösung kann nur von einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§13 Haftung

1. Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet bei allen, im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Brichtig 00 26

October 09

07. DEZ 2009

§14 Inkrafttreten

Die Satzung ist der vorliegenden Form am 19. September 2009 von der fortgesetzten Gründungsversammlung des Vereins Integrationsverein Seelow -IVS- beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Winkel) Rechtspfleger

Unterschriften:

1. Nowack, Marion

Nowack, Marion

2. Majer, Minna

Majer, Minna

3. Roschkow, Olga

Roschkow, Olga

4. Reidel, Olga

Reidel, Olga

5. Lesenko, Vladimir

Lesenko, Vladimir

6. Michailow, Ludmila

Michailow, Ludmila

7. Ganzen, Ludmila

Ganzen, Ludmila